# 3. Änderungssatzung

# über die Erhebung einer Steuer

# auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBI. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBI. S. 188), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am ........................ die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

## § 4 Steuersätze wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

I. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 18 v.H. der Bruttokasse,

b) in Gaststätten und an sonstigen Auf-

stellorten 15 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 5 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Auf-

stellorten 5 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Auf-

stellorten 10 v.H. der Bruttokasse

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

25.00 €.

### Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller Bürgermeister